

# **Satzung der Lahrer Fahrrad-Werkstatt e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Lahrer Fahrrad-Werkstatt e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Lahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein mit Sitz in Lahr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler sowie die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO (sozial Benachteiligte) sind. Des Weiteren ist Zweck des Vereins die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Betrieb einer Fahrrad-Werkstatt, in der gebrauchte Fahrräder von Einheimischen und Migranten instandgesetzt werden. Reparatur und Wartung erfolgen für den in Absatz 2 genannten Personenkreis kostendeckend
- die Abgabe von verkehrssicheren Fahrrädern zu kostendeckenden Preisen an politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene sowie an sozial benachteiligte Personen gegen Nachweis der Hilfsbedürftigkeit
- die Förderung der Völkerverständigung und Toleranz durch das gemeinsame Arbeiten von Einheimischen und Migranten in der Werkstatt, wobei beim Reparieren von Fahrrädern ein interkultureller

Austausch zwischen Deutschen und Geflüchteten beziehungsweise Menschen unterschiedlicher Herkunft stattfindet

- regelmäßige Angebote zur Selbsthilfe, wobei die genannten Personengruppen unter Anleitung lernen, einfache Reparaturen selbst vorzunehmen, um so ihre Mobilität und gesellschaftliche Teilhabe zu stärken

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können nur volljährige natürliche Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Dabei sind die in § 10 Abs. 1 dieser Satzung genannten Daten anzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderquartals. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Ausschluss wird wirksam mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Aktive Vereinsmitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe der Beiträge für passive Mitglieder und Fördermitglieder sowie über Fälligkeit und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderquartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Messenger-Dienst. Mitglieder, die darüber nicht verfügen, werden schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse beziehungsweise Mobilfunknummer. Soll die Versammlung über eine Satzungsänderung entscheiden, ist der Einladung auch der Entwurf des vorgesehenen neuen Textes der Satzung beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
  - Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ausnahmen: Satzungsänderung,

Zweckänderung, Auflösung. In diesen Ausnahmefällen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

- Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

- die Festsetzung der Beitragsordnung sowie die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplans für das kommende Geschäftsjahr

- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks

- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

- die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen einen Ausschluss durch den Vorstand

- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für den Verein

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der Amtsperiode kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen. Die Vereinsmitglieder sind hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

### **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, einmal jährlich die Buchführung und die Kasse des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlich oder mündlich zu berichten.

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, die an den entsprechenden Sitzungen teilgenommen haben.

### **§ 10 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

(2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern und extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### **§ 11 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und sozial benachteiligte Personen, zu verwenden hat.